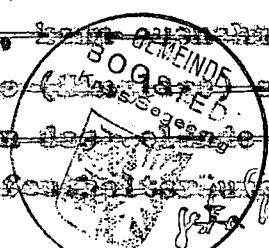


S a t z u n g
der Gemeinde Boestede, Kreis Segeberg
über den Bebauungsplan Nr. 9 "Am Uhlenhorstweg"

Teil B - Text

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 391) und der §§ 14 und 111 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) von 9. Februar 1967 (GVGBl. Schl.-H. S. 51) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Abschlußfassung durch die Gemeindevorstellung Boestede vom 23. 11. 68 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 "Am Uhlenhorstweg", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen:

1. Die nicht überbaubaren Grundstücksfächen (Dreiecke) an der Einmündung der geplanten Wohnstraße in die Straße "Zum Quellental" sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.
2. Sowohl die Höhenverhältnisse es zulassen, ~~als auch~~  als größeren Unterschieden in der Geländeoberfläche (z.B. ein weiteres Tiefgeschoss) zu gelassen werden, wenn das Gelände nicht mehr als 0,50 m über den Fußboden der untersten Stockwerke liegt.
3. Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 BauVO außerhalb der überbaubaren Flächen wird nur im Bereich der Dreiecke ausgeschlossen.
4. Auf jedem Einzelhausgrundstück ist die Möglichkeit zum Bau einer Garage vorzusehen.
5. Zur Dacheindeckung sind schwarze oder graue Pflanzen zu verwenden.
6. Für die Außenwandgestaltung sind Naturstein bzw. Putz zu verwenden. Solche Verblendung ist ausgeschlossen.
Die Farben müssen sich in der Materialverwendung dem Wohngebäuden anpassen.

7. Die einzelnen Bauplätze sollen zur Straße hin eine Einfriedung von höchstens 0,80 m Höhe erhalten.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text wurde nach § 11 BBeuG mit Erlaß des Innenministers vom 3.2.1969 Az.: IV 81 d - 813/04 - 13.1o(9) erteilt. Die Erfüllung der Auflagen wurde mit Erlaß des Innenministers vom 4.7.1969 Az.: IV 81 d - 813/04 - 13.1o(9) bestätigt.

Boostedt, den

